

Festsetzung der Prämien nach dem Leistungsprinzip entsprechend den Vorschriften der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung verantwortlich. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie dem Antragsteller spätestens zehn Tage nach Eingang des Antrages mitzuteilen.

(3) Bei Entstehung von Überplanbeständen, die der Betrieb zu vertreten hat, ist die Prämie für den Werkdirektor bzw. Werkleiter, den Kaufmännischen Direktor bzw. Kaufmännischen Leiter und den Hauptbuchhalter bis zu 40 Vo und für die Prämienberechtigten der Abteilung Materialversorgung bis zu 20 % zu kürzen.

**Zu § 6 der Verordnung:**

§ 9

Da neben der Erfüllung der Pläne in dem betreffenden Quartal auch deren Erfüllung seit Jahresbeginn erforderlich ist, muß den Prämienlisten des Betriebes eine statistische Berechnung beigelegt werden, aus welcher die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn ersichtlich ist.

**Zu § 7 der Verordnung:**

§ 10

(1) Die geplante „berichtigte“ Kostensumme ist in der Weise zu ermitteln, daß die geplanten Selbstkosten je Erzeugnis, Erzeugnisgruppe bzw. je Leistung mit

der tatsächlichen in diesem Zeitraum produzierten Menge bzw. erbrachten Leistung multipliziert werden. Die Addition der so ermittelten Selbstkosten je Erzeugnis, Erzeugnisgruppe bzw. je Leistung ist als Soll den Istkosten gegenüberzustellen.

(2) Bis zur Höhe der sich hieraus ergebenden Einsparung seit Jahresbeginn kann die Quartalsprämie gezahlt werden, wenn mindestens der Überplangewinn (Gesamtergebnis) seit Jahresbeginn in der gleichen Höhe vorhanden ist.

(3) Liegt der Überplangewinn (Gesamtergebnis) niedriger als die Kosteneinsparung, darf die Quartalsprämie nur bis zur Höhe des tatsächlichen Überplangewinns (Gesamtergebnis) gezahlt werden.

(4) Die im Überplangewinn (Gesamtergebnis) enthaltenen unechten Gewinnanteile sind vorweg auszusondern.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1955

**Ministerium für Schwerindustrie**

I. V.: Goschütz  
Staatssekretär

**Anlage 1**

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle Nr. I**

**Anwendungsbereich:** Betriebe des Steinkohlenbergbaues unter Tage (außer Maschinenfabrik und Eisengießerei Niederwürschnitz).

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie II und I	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes		Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes	
	1	2	3	1	2	3	1	2
Gruppe I	50,0	5,5	7,0	25,0	4,3	5,8	4,3	5,8
Gruppe II	37,5	4,3	5,8	20,0	3,8	5,0	3,8	5,0
Gruppe III	31,3	3,8	5,0	12,5	3,0	4,5	3,0	4,5

**Anlage 2**

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle Nr. 11**

**Anwendungsbereich:** Betriebe des Eisen- und NE-Metallerzbergbaues, Schwefelkiesgruben, Fluß- und Schwer-spatgruben.

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie II und I	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes		Erhöhung für jedes % der Übererfüllung des Produktionsplanes des Gewinnplanes	
	1	2	3	1	2	3	1	2
Gruppe I	40,0	4,4	5,6	20,0	3,4	4,6	3,4	4,6
Gruppe II	30,0	3,4	4,6	16,0	3,0	4,0	3,0	4,0
Gruppe III	25,0	3,0	4,0	10,0	2,4	3,6	2,4	3,6